
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. November 2022

der menschlichen Grundbedürfnisse in Afghanistan, einschließlich des ungehinderten humanitären Zugangs, verstärkt werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan und *erneut erklärend*, dass die Herausforderungen, denen sich das Land und seine Zivilbevölkerung gegenübersehen, dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Bedrohung, die von terroristischen Gruppen wie Al-Qaida und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und den mit ihnen verbundenen Organisationen, darunter ISIL-Provinz Khorasan, für Afghanistan und die Region ausgeht, und vor Versuchen warnend, den Frieden und die Stabilität in Afghanistan zum Scheitern zu bringen,

betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit ist, um langfristig Stabilität, Frieden, Sicherheit, Wohlstand, nachhaltige Entwicklung und die Menschenrechte in Afghanistan zu fördern, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regionalorganisationen, internationalen Partner und der Staaten der Region und der Nachbarländer,

Kenntnis nehmend von dem ersten, im Juli 2022 veröffentlichten jährlichen Menschenrechtsbericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von dem im September 2022 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan¹,

unter Hinweis auf den Aktionsplan für Frauenförderung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Einbeziehung von Frauen in Entscheidungsprozesse, der volle und gleichberechtigte Zugang von Jungen und Mädchen zu Bildung auf allen Ebenen, der Zugang von Frauen und Mädchen zu einer Gesundheitsversorgung und zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität, gleiche wirtschaftliche Chancen für Männer und Frauen, der gleichberechtigte Zugang zu humanitärer Hilfe und die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und vollen Unterstützung, insbesondere für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Entwicklungen und die Unbeständigkeit in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban und die desolaten wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen, die anhaltende Gewalt und die Anwesenheit terroristischer Gruppen, das Fehlen von politischer Inklusivität und einer repräsentativen Entscheidungsfindung sowie die Verletzung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, Mädchen und Angehörigen von Minderheiten;

2. *vertritt die Auffassung*, dass ein dauerhafter Frieden nur durch langfristige soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität erreicht werden kann, was die volle Achtung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sowie das Bekenntnis zu einer inklusiven und repräsentativen Regierungsführung erfordert;

3. *verpflichtet sich* gegenüber dem Volk Afghanistans, *es auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen

¹ A/HRC/51/6.

stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen Staat, frei von Terrorismus, Suchtstoffen, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Menschenhandels, und

zu wirtschaftlichen und beruflichen Chancen, zur Justiz und zu anderen Diensten, und for-

in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus nach wie vor ernsthaft bedrohen und schädigen, und fordert die Staaten auf, die internationale und die regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu verstärken, in dem Bewusstsein, dass diese Aktivitäten erheblich zur Finanzierung der in der Region operierenden terroristischen Gruppen beitragen können, und würdigt die wichtige Rolle, die die Nachbarländer Afghanistans bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels spielen, sowie die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

23. *betont*, wie wichtig das Verbot von Suchtstoffen im Hinblick auf den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Handel damit und ihren Konsum ist, nimmt das von den Taliban angekündigte Verbot des Opiumanbaus zur Kenntnis und fordert seine vollständige Umsetzung und unterstreicht, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenpro-

Menschen mit Behinderungen, zu helfen, sowie die Anstrengungen zur Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere in Nachbarländern mit einem größeren Zustrom von Flüchtlingen, förderlich sind;

28. *betont insbesondere*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, darunter Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, und erklärt, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit Afghanistan fortsetzt, insbesondere bei der Deckung der humanitären und menschlichen Grundbedürfnisse der afghanischen Bevölkerung;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

29. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Lebensbedingungen des afghanischen Volkes zu verbessern, und betont daher, dass es erforderlich ist, den menschlichen Grundbedürfnissen in ganz Afghanistan gerecht zu werden, insbesondere in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Diensten, etwa auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Resolution

41. *verweist* auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien und erinnert daran, dass die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt;

42. *erkennt an*, wie wichtig Projekte der regionalen Vernetzung mit Zentralasien sind, die einen Weg hin zu wirtschaftlichem Wachstum und Stabilisierung in Afghanistan weisen können;

43. *würdigt* das Bekenntnis der Partner in den Nachbarländern und in der Region zu Frieden und Stabilität in Afghanistan und Zentralasien und ihre unerschütterliche Unterstützung für die Vereinten Nationen und dankt in dieser Hinsicht der Regierung der Republik Kasachstan dafür, dass sie in dieser so entscheidenden Zeit in Almaty Räumlichkeiten für eine vorübergehende Außenstelle der Präsenz der Vereinten Nationen in Afghanistan zur Verfügung stellt;

44. *begrüßt* die Arbeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan

45. *unterstützt voll und ganz* die Arbeit, die die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2626 \(2022\)](#) erteilten Mandats leistet, betont, wie entscheidend wichtig die fortgesetzte Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan ist, und bekundet ihre Anerkennung für die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;

46. *erklärt erneut*, dass alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und I612 792 Nw utn gt